

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

vom 16. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2026)

zum Thema:

Lärmbelastung durch Partyboote und Flöße auf den Gewässern in Treptow-Köpenick

und **Antwort** vom 3. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. September 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26918

vom 16.07.2026

über Lärmbelastung durch Partyboote und Flöße auf den Gewässern in Treptow-Köpenick

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin (BA-TK) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist bzw. in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben wird.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat der Senat über Beschwerden wegen übermäßiger Musik- und Veranstaltungslärmbelastungen durch private oder gewerblich genutzte Boote und Flöße auf der Dahme, der Spree, dem Müggelsee und den weiteren Gewässern in Treptow-Köpenick, aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2021 und nach Gewässerabschnitten?

Antwort zu 1:

Die Anzahl der Lärmanzeigen für den Gewässerbereich in Treptow-Köpenick sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl der Lärmanzeigen
2021	129
2022	90
2023	56
2024	48
2025	21
2026 (bis 24.08.)	12

(Quelle: DWH FI, Stand: 25. August 2026)

Eine weitere Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung ist seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht möglich.

Die angegebenen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) entnommen. Da DWH FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick antwortet dazu:

„In den Sommermonaten sind zahlreiche Boote und Flöße auf den Treptow-Köpenicker Gewässern unterwegs. Dabei handelt es sich häufig um privat vermietete Boote und Flöße, die von Personengruppen für Freizeitaktivitäten genutzt werden. Mit derartigen Nutzungen können insbesondere durch laute Musik, Mitsingen, Rufen, Lachen und sonstige gesellige Aktivitäten Lärmbelästigungen einhergehen. Eine detaillierte Auswertung der hierzu eingegangenen Beschwerden bzw. der konkreten Lärmbelästigungen kann nicht zur Verfügung gestellt werden, da diesbezüglich keine strukturierte Datenerhebung erfolgt. Es hat sich eine private Initiative Gewässer-Lärmschutz (IGeL) gegründet, um Lösungen für dieses Problem zu entwickeln. „IGeL“ will den Ursachen auf den Grund gehen und versuchen zusammen mit Betroffenen und Verantwortlichen wirksame Gegenmaßnahmen zu entwickeln. Auszug aus der Info-Seite (Quelle: <https://igel-berlin.de/igel-mueggelsee-mueggelspree/>). Der Tourismusverein Treptow-Köpenick und das Amt für Wirtschaftsförderung führten im Sommer 2021 eine Online-Befragung zur Situation auf den Gewässern des Bezirks durch. Ihr Ergebnis war eindeutig: Etwa 90 % der Befragten beklagten eine Zunahme von Lärm und Rücksichtslosigkeit durch Freizeitboote, Partyflöße und -schiffe.“

Frage 2:

Welche Behörden sind jeweils für die Entgegennahme, Prüfung und Verfolgung entsprechender Beschwerden zuständig, insbesondere hinsichtlich der Wasserschutzpolizei, der bezirklichen Ordnungsämter, der Umweltbehörden sowie der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes?

Antwort zu 2:

Gemäß der Zuständigkeitsverordnung liegt die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Bußgeldfestsetzung für Fälle von verhaltensbedingtem Lärm bei den Ordnungsämtern der Bezirke. Für Fälle von Lärm mit gewerblichem Hintergrund sind die jeweiligen Umwelt- und Naturschutzämter zuständig. Die Wasserschutzpolizei Berlin (WSP) trifft lediglich in subsidiärer Zuständigkeit Maßnahmen für die Bezirksämter (BÄ) und leitet die entsprechenden Berichte und Anzeigen den jeweils örtlich zuständigen BÄ zu.

Die Entgegennahme von Beschwerden kann bei allen Stellen der öffentlichen Verwaltung erfolgen, die diese dann hinsichtlich weiterer Bearbeitungszuständigkeit weiterleiten. Die Bearbeitung der Lärmbeschwerden aus privater Veranlassung oder gewerblicher Tätigkeit obliegt im Regelfall den für den Beschwerdeort zuständigen bezirklichen Ordnungs-/Umweltämtern, bei Bootsveranstaltungen mit gesamtstädtischer Bedeutung der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick gibt an, dass eine Zuständigkeit beim bezirklichen Ordnungsamt nur dann gegeben ist, wenn es sich bei entsprechenden Lärmbeschwerden um verhaltensbedingten Lärm handelt – bspw. bei mitgebrachten Musikboxen etc. Entsprechende Kontrollen der Wasserschutzpolizei können Aufschluss darüber geben, ob die Musikbox auf den Booten/Flößen festinstalliert oder mitgebracht wurde.

Frage 3:

Wie viele anlassbezogene oder verdachtsunabhängige Kontrollen von Booten und Flößen wurden seit Beginn der laufenden Wassersportsaison auf den Gewässern in Treptow-Köpenick durchgeführt, und wie viele Verstöße gegen lärmschutzrechtliche und sonstige Vorschriften wurden dabei festgestellt?

Antwort zu 3:

Im Zeitraum vom 1. März 2026 bis zum 24. August 2026 wurden durch die Wasserschutzpolizei Berlin (WSP) insgesamt

- 478 führerscheinpflichtige Sportboote, davon 96 führerscheinpflichtige Vermietsportboote und
- 698 führerscheinfreie Sportboote, davon 366 führerscheinfreie Mietsportboote, sowie 27 Schiffe der Berufsschiffahrt

im Gewässerbereich in Treptow-Köpenick kontrolliert (Quelle: PolMan RS-DB, Stand: 24. August 2026).

Eine Unterscheidung von anlassbezogenen und verdachtsunabhängigen Kontrollen ist seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht möglich. Die Anzahl der Verstöße gegen lärmschutzrechtliche oder sonstige Vorschriften ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Verstoß	Anzahl
Ordnungswidrigkeiten (OWi)-Lärm	12
OWi-Schiff	173
Umweltdelikte (Straftat)	27
Führen von Wasser-Fahrzeugen unter Alkohol	3
Gefährdung des Schiffsverkehrs	1
Gewerbeordnung	1
OWi Allgemein	5
Umweltdelikte (OWi)	10
besonders schwerer Diebstahl an/aus/von Boot	13
einfacher Diebstahl an/aus/von Boot	6
gesamt	251

(Quelle: DWH FI, Stand: 25. August 2026)

Die angegebenen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) entnommen. Da DWH FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Darüber hinaus wurden die Daten zu durchgeführten Kontrollen der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Polizei-Managementsystem Ressourcendatenbank (PolMan RS-DB) entnommen. Da im laufenden Prozess eine nachgeordnete Qualitätssicherung erfolgt, kann der Datenbestand Änderungen unterliegen. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

Frage 4:

In wie vielen Fällen wurden seit 2021 Verwarnungen, Bußgelder, Platzverweise, Untersagungen oder andere Maßnahmen wegen übermäßiger Lärmbelästigung durch Boote oder Flöße ausgesprochen, und in welcher Höhe wurden gegebenenfalls Bußgelder verhängt?

Antwort zu 4:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Es wurden seit 2021 seitens der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt keine Verwarnungen, Bußgelder, Platzverweise, Untersagungen oder andere Maßnahmen wegen übermäßiger Lärmbelästigung durch Boote oder Flöße verfügt.

Für die Jahre 2021-2023 können keine Angaben über geführte Ordnungswidrigkeitenverfahren seitens des Bezirksamts Treptow-Köpenick gemacht werden, da die Vorgänge archiviert wurden und die Bearbeitungssoftware Eurowig keine Detaillabfragen in der Archivfunktion ermöglicht.

2024 gab es 17 Anzeigen (9 Bußgeldbescheide) gegen Partyboote und Partyflöße

2025 14 Anzeige (9 Bußgeldbescheide)

2026 17 Anzeigen (10 Bußgeldbescheide, 6 Verfahren in Bearbeitung)

Für Platzverweise und Nutzungsuntersagungen gegen ordnungspflichtige Nutzer oder Betreiber der Boote ist das Ordnungsamt nicht zuständig.

Frage 5:

Nach welchen rechtlichen Vorschriften beurteilen die zuständigen Behörden Musik- und Veranstaltungslärm, der von fahrenden, ankernden oder festgemachten Booten und Flößen ausgeht, und bestehen aus Sicht des Senats Regelungs- oder Vollzugslücken?

Antwort zu 5:

Die Polizei Berlin wird lediglich in subsidiärer Zuständigkeit tätig und richtet die Maßnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin, zur Gefahrenabwehr nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin sowie in der Strafverfolgung nach der Strafprozessordnung aus. Aus Sicht der Polizei Berlin existieren keine Regelungs- und Vollzugslücken im Sinne der Fragestellung.

Die Beurteilung von Veranstaltungslärm auf Booten erfolgt nach der Veranstaltungslärm-Verordnung. Die Beurteilung von „Musiklärm“ erfolgt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) nach der bundesrechtlichen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm und der Veranstaltungslärm-Verordnung (VeranstLärmVO). In beiden Fällen bleibt die abschließende einzelfallbezogene Bewertung der Zumutbarkeit der jeweils zuständigen Behörde vorbehalten. Immissionsschutzrechtliche Regelungs- oder Vollzugslücken speziell in Bezug auf Boote sind dem Senat nicht bekannt.

Gemäß Bezirksamt Treptow-Köpenick ist die Nutzung großer Musikanlagen auf Partybooten mit rechtlichen Möglichkeiten des Landes-Immissionsschutzgesetzes nicht zu verbieten. Die Reedereien, Vermieter und Nutzer sind für die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften verantwortlich und werden in kooperativer Weise auf die Pflichten hingewiesen.

Frage 6:

Welche Möglichkeiten bestehen, die gewerbliche Vermietung von Partybooten und Flößen mit verbindlichen Auflagen zum Lärmschutz zu verbinden, beispielsweise durch technische Lautstärkebegrenzer, dokumentierte Einweisung der Mietenden oder vertraglich festgelegte Höchstlautstärken?

Antwort zu 6:

Die Erteilung von lärmmindernden Nebenbestimmungen für einzelne gewerbliche Veranstaltungen auf Berliner Gewässern mit größeren Fahrgastschiffen mit Beschallung und gesamtstädtischer Bedeutung oder solchen, deren Schifffahrtrouten im Veranstaltungsverlauf durch mehrere Berliner Bezirke führen, obliegt der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt zu Bootsveranstaltungen mit gesamtstädtischer Bedeutung werden regelmäßig nach § 7 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) mit lärmbegrenzenden Nebenbestimmungen versehen. Je nach Einzelfall können dies z.B. Vorgabe maximaler Lärmpegel sowie Geräuschspitzenpegel, Einpegelung, Limitierung und Versiegelung der Musikanlage(n), stichprobenartige Messüberwachungen oder auch begründet weitere Lärmreduktionsmaßnahmen sein.

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ermöglicht es gewerblichen Vermietungen von Partybooten und Flößen, verbindliche Auflagen zum Lärmschutz in entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarungen aufzunehmen. Die Kontrolle der Einhaltung entsprechender Vereinbarungen obliegt jedoch den vermietenden Personen oder Unternehmen selbst.

Der Bezirk schreibt dazu, dass durch Gewerbebetriebe die „Vermietung von Booten oder Flößen“ gegenüber dem zuständigen Gewerbeamt lediglich anzuzeigen ist. Eine Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit der Betreiber im Zusammenhang mit der Ausübung dieser gewerblichen Tätigkeit findet nicht statt. Immissionsschutzrechtlich wird das „Partyboot“ als Anlage betrachtet.

Frage 7:

Können wiederholte Lärmbeschwerden oder Verstöße bei der Erteilung, Verlängerung oder Überprüfung gewerblicher Genehmigungen, Sondernutzungserlaubnisse oder sonstiger Zulassungen für Anbieter von Partybooten und Flößen berücksichtigt werden?

Antwort zu 7:

Für die gewerbliche Tätigkeit des Charterboot/-Floßverleihs ist keine spezielle gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich, sondern lediglich eine Gewerbeanzeige. Es findet folglich kein Erlaubnisverfahren statt, in dem etwaige Lärmbelästigungen Berücksichtigung finden könnten.

Liegen jedoch Tatsachen vor, die eine Unzuverlässigkeit begründen, kann eine Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO (Gewerbeordnung) in Betracht gezogen werden. Eine Gewerbeuntersagung stellt einen erheblichen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dar und setzt gewerbebezogene Tatsachen voraus, die die Prognose zulassen, dass der Gewerbetreibende künftig seinen Pflichten nicht nachkommen wird. Mögliche Anhaltspunkte für Unzuverlässigkeit können gewerbebezogene Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, die Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten oder wiederholte Verstöße gegen Anordnungen oder Auflagen sein. Lärmbeschwerden bzw. -verstöße können im Wiederholungsfall Auswirkungen auf die Erteilung von Genehmigungen oder Erlaubnissen haben, sofern diese nachhaltig für die Vergangenheit und voraussichtlich auch für die Zukunft eine weitere Missachtung von Immissionsschutzvorschriften ergeben haben bzw. befürchten lassen.

Einmalverstöße oder wenige Lärmverfehlungen reichen hierfür i.d.R. jedoch nicht aus. Zudem müssen die Verstöße gegen Immissionsschutzvorschriften eindeutig nachgewiesen sein.

Ob wiederholte Lärmbelästigungen durch Charterboot-Mietende eine Gewerbeuntersagung rechtfertigen, ist eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörden.

Zunächst muss geprüft werden, ob der Lärm dem Gewerbetreibenden zuzurechnen ist. Sollte dies der Fall sein, entscheidet die Gewerbebehörde nach Abwägung der Gesamtumstände und der Verstöße im Verhältnis zur Gewerbefreiheit, ob dies eine Unzuverlässigkeit begründen könnte. Dabei sollten mildere Maßnahmen, wie der Erlass von Anordnungen, vorrangig in Betracht gezogen werden.

Der Senat setzt sich dafür ein, bestehende Herausforderungen durch präventive Maßnahmen zu lösen. Im Rahmen des Berliner Wassertourismuskonzepts verfolgt der Senat qualitätsbewusste und nachhaltige Ansätze, die ein respektvolles Miteinander auf dem Wasser fördern. Dazu gehört unter anderem eine Akzeptanzkampagne, die wassertouristische Anbieter sowie deren Kundinnen und Kunden für Verkehrsregeln, Sicherheit, Sauberkeit, Lautstärke und Achtsamkeit gegenüber der Natur sowie anderen Verkehrsteilnehmenden sensibilisieren soll. Ergänzend ist die beim Tourismusverein Treptow-Köpenick entwickelte App „Bärwatch“ als weiteres Instrument hervorzuheben. Über die App können auffälliges Verhalten von Partyfloß- und Motorboot-Chartergästen berlinweit dokumentiert und entsprechende Meldungen an die zuständigen Vercharterer weitergegeben werden. Dadurch sollen die Anbieter in die Lage versetzt werden, frühzeitig zu reagieren und ihre Präventionsmaßnahmen weiterzuentwickeln. Anstatt pauschale Zugangsbeschränkungen zu erlassen, verfolgt das Wassertourismuskonzept damit einen integrativen Ansatz mit Fokus auf Besucherlenkung, Umweltbildung, Monitoring und die Förderung naturschonender Infrastrukturen.

Frage 8:

Reicht die als unzureichend und schlecht sichtbar kritisierte Kennzeichnung von Partybooten oder Flößen zur Identifizierung des Vermieters aus Sicht des Senats aus oder bedarf es einer Nachbesserung? (Größe, reflektierende Kennzeichnung, Firmenname etc.)

Antwort zu 8:

Kennzeichnungen nach der Kleinfahrzeugkennzeichnungsverordnung bzw. nach der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung sowie der Binnenschiffahrt- Sportbootvermietungsverordnung erscheinen aus Sicht der Polizei Berlin grundsätzlich ausreichend, sofern diese Vorschriften durch Bootssteuernde und Bootseignerinnen und -eignern eingehalten werden.

Frage 9:

Inwiefern können die App „Ordnungsamt Online“ des Landes Berlin und die Internetwache der Berliner Polizei die Ahndung möglicher Lärmbelastungen erleichtern? (Einführung einer Meldekategorie)

Antwort zu 9:

Die Nutzung der App bzw. der Internetwache der Polizei Berlin könnte durch die automatisierte elektronische Erfassung für eine Teilentlastung in verwaltungstechnischer Hinsicht sorgen. Da fundierte Zustandsbeschreibungen in einem ggf. folgenden Verfahren für die Bewertung des Lärmereignisses unabdingbar sind, sind in der Regel Maßnahmen durch die originär zuständige Behörde bzw. durch die Polizei Berlin erforderlich. Hierzu bedarf es bei gegenwärtigem Lärm und Nichterreichbarkeit des zuständigen Ordnungsamts des polizeilichen Notrufs.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick schreibt dazu, dass über das Portal Ordnungsamt-Online Hinweise und Beschwerden zu Missständen und Störungen im öffentlichen Raum an das Bezirksamt übermittelt werden können (Bsp.: Müll, Straßenschäden). Es ist nicht für Angelegenheiten zu nutzen, die ein sofortiges Einschreiten, beispielsweise bei akutem „Lärm“ erfordern. Siehe Nutzungsbedingungen:

<https://ordnungsamt.berlin.de/frontend/dynamic/#!nutzungsbedingungen>.

Frage 10:

Welche Möglichkeiten sieht der Senat, auf besonders belasteten oder ökologisch sensiblen Gewässerabschnitten zeitlich oder räumlich begrenzte Ruhezonen, Einschränkungen für verstärkte Musikanlagen oder besondere Lärmschutzregelungen einzuführen?

Antwort zu 10:

In ökologisch besonders wertvollen und durch Partyboote stark belasteten Gewässer- und Uferbereichen können zeitlich und räumlich begrenzte Ruhezonen mit entsprechenden Befahrungsbeschränkungen insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie der Rast- und Ruhezeiten von europäisch geschützten Brutvögeln sowie semiaquatischen Säugetieren geboten sein. Dies kann insbesondere zur Vermeidung erheblicher Störungen nach § 44 Abs. 1

Nr. 2 BNatSchG erforderlich sein, wobei auch akustische und optische Störungen durch Lärm, Beleuchtung und wiederholte Annäherungen erfasst sind. Ergänzend können Einschränkungen für verstärkte Musikanlagen bzw. besondere Lärmschutzregelungen dazu beitragen, Störungen jener empfindlichen Arten zu reduzieren.

Laut Bezirksamt Treptow-Köpenick ist die Nutzung großer Musikanlagen auf Partybooten mit rechtlichen Möglichkeiten des Landes-Immissionsschutzgesetzes nicht zu verbieten. Die Reedereien, Vermieter und Nutzer sind für die Einhaltung der Lärmschutzvorschriften verantwortlich und werden in kooperativer Weise auf die Pflichten hingewiesen.

Frage 11:

Wie arbeiten das Land Berlin, das Bezirksamt Treptow-Köpenick, die Wasserschutzpolizei und das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt bei der Prävention und Verfolgung von Lärmbelästigungen auf den Köpenicker Gewässern zusammen, und sind gemeinsame Schwerpunktkontrollen in den Sommermonaten vorgesehen?

Antwort zu 11:

Die örtlich zuständige Wasserschutzpolizei Berlin (WSP) führte im Jahr 2026 bereits mehrere Schwerpunktmaßnahmen im Bereich Müggelsee-Müggelspree und Seddinsee zur Bekämpfung von erheblichem Lärm durch und steht mit den Ordnungsämtern der Bezirke in regelmäßigem Austausch. Gemeinsame Schwerpunktkontrollen sind derzeit nicht vorgesehen.

Frage 12:

Welche niedrighschwelligen und kurzfristig erreichbaren Meldemöglichkeiten stehen betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern bei akuten Lärmbelästigungen zur Verfügung, und wie will der Senat sicherstellen, dass Beschwerden eindeutig an die zuständige Behörde weitergeleitet, zeitnah bearbeitet und statistisch erfasst werden?

Antwort zu 12:

Seitens der Polizei Berlin steht betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern sowie allen weiteren Personen bei akuten Lärmbelästigungen der polizeiliche Notruf zur Verfügung. Durch die Dienstkräfte der Polizei Berlin wird der entsprechende Sachverhalt erfasst, bearbeitet und an die zuständige Behörde weitergeleitet.

Gemäß des Bezirksamtes Treptow-Köpenick ist eine diesbezügliche Kontrolle und Verfolgung von Verstößen nur durch die Wasserschutzpolizei möglich, sofern eine akute Lärmquelle von sog. „Partybooten“ auf Gewässern ausgeht. Der Lärm kann bei der Polizei (über die Rufnummer 110) angezeigt werden. Von hier aus wird die Wasserschutzpolizei Berlin (WSP)

informiert. Sofern Verursachende ermittelt werden und ausreichende Beweise vorliegen, erfolgt eine Anzeigenaufnahme, die durch das Umwelt- und Naturschutzamt bzw. bei verhaltensbedingtem Lärm durch das Ordnungsamt geahndet werden.

Berlin, den 03.09.2026

In Vertretung

Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt